

der geehrte Abgeordnete durch das, was von dem Herrn Staatsminister erinnert worden ist, sich beruhigt ansieht.

Abg. D. Geißler: Ich glaube, der Herr Staatsminister hat vielleicht noch die Güte, mir eine Erklärung darüber zu geben, ob der in dem Deputationsgutachten enthaltene als von der hohen Staatsregierung ausgegangene Grundsatz, daß die katholischen Kirchengemeinden durch Syndicen vertreten werden sollen, auch auf die protestantischen Bestandtheile der katholischen Kirchengemeinden sich beziehe.

Staatsminister v. Wietersheim: Darüber kann der geehrte Abgeordnete sehr leicht beruhigt werden; denn das unterliegt nach den gemeinen Rechtsgrundsätzen nicht dem geringsten Zweifel, daß, sobald nicht ein Gesetz ausdrücklich etwas Anderes vorschreibt, die Gemeinden durch Syndicen vertreten werden, und daß also auch ein protestantisches Dorf, welches ein Theil einer katholischen Kirchengemeinde ist, durch Syndicen vertreten werden kann, unterliegt keinem Zweifel. Ich habe aber vielmehr geglaubt, daß solche einzelne Dörfer nicht durch Syndicen, sondern durch ihren Gemeindevorstand, wie dies dem Geiste des Gesetzes mehr entsprechend wäre, vertreten werden könnten. Darüber aber, ob die zu erkennende Behörde dies für zulässig halte, kann ich eine Meinung nicht abgeben, ich glaube aber wohl, daß man sich dabei beruhigen würde. Daß aber die Justizbehörde damit zufrieden sein werde, wenn ein protestantisches Dorf, welches in eine katholische Kirchengemeinde eingepfarrt ist, durch Syndicen vertreten werde, das, wiederhole ich, unterliegt keinem Zweifel.

Abg. Scholze: Ich habe es gleich so verstanden. Es kann nicht für lutherische Gemeinden angehen, daß sie durch katholische Syndicen vertreten werden können, da durch die Landgemeindeordnung bestimmt ist, daß sie durch ihren Gemeinderath in allen Angelegenheiten vertreten werden sollen, und der uns vorliegende Gesetzentwurf spricht ebenfalls aus, daß sie in allen Streitigkeiten, welche die Kirche betreffen, durch ihren politischen Gemeindevertreter ebenfalls vertreten werden sollen; denn in meiner Gegend gibt es auch lutherische Dörfer, welche in katholische Gemeinden eingepfarrt sind, und da wird es ebenso gehalten.

Abg. D. Geißler: Ich habe dem Abg. Scholze darauf zu erwiedern, daß dies gerade der von dem Herrn Staatsminister zuletzt ausgesprochenen Ansicht widerspricht, nämlich daß die Vertretung der Gemeinden durch Syndicen so lange gelten soll, als dies nicht durch ein Gesetz abgeändert wird. Da hinsichtlich der katholischen Kirchengemeinden im Ganzen durch dieses Gesetz Nichts ausdrücklich geändert ist, so muß man demnach annehmen, daß auch die protestantischen Bestandtheile einer katholischen Kirchengemeinde, weil sie Theile jenes Ganzen sind, auch ebenso vertreten werden wie das Ganze. Ich finde mich durch die Erklärung des Herrn Staatsministers vollkommen beruhigt.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand mehr über §. 4 zu sprechen begehrt.

Abg. Dehme: Ich erlaube mir die Anfrage, ob es noch an der Zeit ist, einen Antrag zu dem Gesetze stellen zu können. Der Antrag geht dahin: die hohe Staatsregierung zu ersuchen, den zu-

rückgenommenen Gesetzentwurf wegen Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden der nächsten Ständeversammlung wieder vorzulegen.

Präsident D. Haase: Ich will den Antrag sogleich zur Unterstützung bringen. Derselbe geht dahin: daß die hohe Staatsregierung ersucht werde, den zurückgenommenen Gesetzentwurf auf dem nächsten Landtage der Kammer wieder vorzulegen. Ich frage: ob er unterstützt wird? — Wird zahlreich unterstützt.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Ich halte auch für wünschenswerth, daß eine gesetzliche Vorlage wieder erfolge, aber ich kann nicht wünschen, daß die Vorlage die Wiederholung der zurückgenommenen sei, und wie der Antrag gestellt ist, lautet er: es solle der nächsten Ständeversammlung der zurückgenommene Gesetzentwurf wieder vorgelegt werden. Das kann nicht der Wunsch des Antragstellers sein, da beide Kammern so viel daran zu erinnern Gelegenheit hatten, und beide eigentlich den Gesetzentwurf abgelehnt haben. Da würden wir in eine Inconsequenz verfallen, wenn wir den Antrag an die Staatsregierung brächten, sie möge den von beiden Kammern abgelehnten Gesetzentwurf wieder der nächsten Ständeversammlung vorlegen. Ich glaube, es würde der Zweck des Antragstellers erreicht, wenn der Antrag so modificirt würde, daß die Staatsregierung der nächsten Ständeversammlung auch einen Gesetzentwurf über die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden vorlegen möchte. Wenn der Antragsteller sich entschließen wollte, in der Masse seinen Antrag zu stellen, so würde das dem Stande der Verhandlungen in den Kammern gemäß sein; wenn aber der Antrag so lautet, wie er gestellt worden ist, so müßte ich wünschen, daß die Kammer sich dagegen erklärte, um nicht eine Inconsequenz mit ihrem früheren Beschlusse herbeizuführen.

Abg. Dehme: Ich würde also den Antrag dahin modificiren, daß es hieße: Einen anderweiten Gesetzentwurf desselben Inhalts.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich habe zu bemerken, daß ich mich mit der Aeußerung des Herrn Vicepräsidenten nicht ganz einverstanden erklären kann. Ich kann den früher vorgelegten Entwurf nicht als abgelehnt ansehen. Die erste Kammer hat allerdings einige Bedenken dagegen erhoben, die sich aber lediglich darauf reduciren, daß man dem Principe der Communalvertretung eine größere Ausdehnung gegeben und einige Ausnahmen aus dem Entwurfe weggebracht wissen wollte. In seinen sämtlichen Bestimmungen wurde er nicht berathen, und die erste Deputation der zweiten Kammer hat selbst anerkannt, daß es der Ablehnung des Gesetzentwurfs nicht bedurft hätte, sondern daß der Zweck im Wege der Amendements hätte erreicht werden können. Der Entwurf scheiterte auch nicht daran, sondern an dem bekannten Differenzpunkte zwischen der ersten und zweiten Kammer. Uebrigens ist der neu gefertigte Entwurf schon in der Masse verfaßt, daß er sich der Ansicht der Kammern anschließt, und es würde also gegen den Antrag kein Bedenken sein, wenn es nur gelingt, den Differenzpunkt zu beseitigen, an welchem er in beiden Kammern gescheitert ist.